



# Betreuungsgesetz

Durch das Betreuungsgesetz vom 01.01.1992 wurde das bisherige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene reformiert. Die Entmündigung wurde abgeschafft.

Zu den zentralen Reformzielen gehörte insbesondere

- die Betroffenen rechtlich zu stärken,
- ihre Selbstbestimmung zu fördern,
- ihre Individualität zu achten,
- Eingriffe in die Rechte nur dann und nur in dem Umfang zuzulassen, in welchem dies unabweisbar erforderlich ist.

Mit dem Betreuungsrecht wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der

- die Rechtspositionen der Betroffenen gestärkt hat
- die Wünsche und das Wohl der Betroffenen zum zentralen Maßstab erhebt

Das Wahlrecht, die Testierfähigkeit und Ehefähigkeit sind bei den Betroffenen grundsätzlich genauso vorhanden, wie für jeden volljährigen Menschen auch.

Der Betreute kann – wie jeder andere – selbständig Rechtsgeschäfte tätigen, sofern er geschäftsfähig ist.

Zu seinem Schutz kann jedoch das Gericht anordnen, dass diese Rechtsgeschäfte nur Gültigkeit erlangen, wenn der Betreuer einwilligt bzw. zustimmt.

# Rechtliche Betreuung

## ❖ Voraussetzungen

Für einen Volljährigen, der aufgrund

- einer psychischen Erkrankung,
- einer seelischen oder geistigen Behinderung,
- einer Demenzerkrankung,
- oder einer schweren körperlichen Behinderung

seine persönlichen Angelegenheiten teilweise nicht mehr eigenverantwortlich selbst besorgen kann, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellen.

## ❖ Antrag beim Betreuungsgericht

Dies auf Antrag des betroffenen Menschen oder auf Anregung durch Dritte.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens wird geprüft, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich ist, wer als Betreuer bestellt werden kann und in welchen Bereichen diese erforderlich ist.

**Den Antrag zur Anregung einer rechtlichen Betreuung finden Sie auf unserer Homepage**

landkreis-sigmaringen.de

## ❖ Erforderlichkeitsgrundsatz

Eine rechtliche Betreuung wird nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz für ganz bestimmte Lebensbereiche eingerichtet.

Dabei wird zunächst geprüft, ob nicht andere vorrangige Hilfsmöglichkeiten bestehen. Denn die Anordnung einer rechtlichen Betreuung kann entbehrlich sein, wenn die Unterstützung durch

- Familienangehörige
- Bekannte oder Nachbarn
- kirchliche oder soziale Dienste und Einrichtungen

ausreichen.

Einen rechtlichen Betreuer benötigt auch diejenige Person nicht, die noch in der Lage ist, eine andere Person wirksam zu bevollmächtigen oder bereits früher eine Vollmacht erteilt hat.

## Vorrangige Hilfsmöglichkeiten:

- Caritas-Verband
- Nachbarschaftshilfe
- Pflegestützpunkt
- Sozialdienst
- Beratungsstellen
- Ambulante Dienste